

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Kein Gesellschafterbeschluss für die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG erforderlich

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

OLG Stuttgart – Beschluss vom 21.08.2024 – 20 U 30/24

Überblick

Bei drohender Überschuldung im Sinne des § 18 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) ist nur der Schuldner oder die schuldnerische Gesellschaft, nicht dagegen die Insolvenzgläubiger, berechtigt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens steht seit dem 01.01.2021 daneben auch ein als großenteils außergerichtlich konzipiertes Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) zur Verfügung, das nach § 29 StaRUG die nachhaltige Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 InsO zum Ziel hat.

In Rechtsprechung und Literatur zu diesem noch recht neuen Gesetz ist umstritten, ob die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG im Fall einer juristischen Person allein durch die Geschäftsleitung, zum Beispiel bei einer GmbH durch den Geschäftsführer, möglich ist oder ob sie eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses bedarf. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung hierzu findet sich nicht.

Eine, unter anderem vom Amtsgericht (AG) Dresden vertretene, Auffassung verneint die Notwendigkeit eines Gesellschafterbeschlusses. Diese Auffassung argumentiert unter anderem, dass die mit der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses verbundene Zeitverzögerung die gesetzgeberische Intention schneller Restrukturierung bei drohender Zahlungsunfähigkeit konterkariere.

Eine modifizierte, auch vom AG Nürnberg präferierte, Ansicht folgt der Auffassung des AG Dresden zumindest dann, wenn ein Restrukturierungsplan bzw. ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist. Vor allem wird dies angenommen, wenn im Falle einer Überschuldung die positive Fortbestehensprognose nur noch auf die mehrheitliche Unterstützung des Restrukturierungskonzepts durch die Gläubiger gestützt werden kann. Teilweise wird als zusätzliche Voraussetzung für die Einschränkung des Gesellschaftereinflusses gefordert, dass die Beteiligung der Gesellschafter bereits wertlos ist.

Dagegen verlangen andere juristische Stimmen bei Unterschieden in Detailfragen, etwa das Landgericht (LG) Berlin, jedenfalls bei drohender Zahlungsunfähigkeit und dann, wenn im Zuge des Restrukturierungsverfahrens in Gesellschafterrechte eingegriffen werden soll, einen vorherigen Gesellschafterbeschluss, weil es sich um ein den Gesellschaftszweck änderndes Grundlagengeschäft

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

oder zumindest um eine besonders bedeutsame und außergewöhnliche Maßnahme handle. Zudem wird angeführt, dass ein auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit gestützter Insolvenzantrag ebenfalls eines Gesellschafterbeschlusses bedürfe, was allerdings seinerseits streitig und in der InsO nicht, zumindest nicht ausdrücklich, geregelt ist. Die Anteilsinhaber seien wegen möglicher Eingriffe in Anteils- und Mitgliedschaftsrechte durch den Restrukturierungsplan außerdem schutzbedürftig.

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart schließt sich der Auffassung an, die keinen Gesellschafterbeschluss für die Einleitung des Verfahrens nach dem StaRUG verlangt, wenn ein Restrukturierungsplan bzw. ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist.

Auf die in seinem Beschluss auch (und sehr ausführlich) behandelten Probleme aus dem Zwangsvollstreckungs- und dem Gesellschaftsrecht wird hier nicht eingegangen.

Der Beschluss ist zwar inzwischen (wohl) rechtskräftig, es ist jedoch zu beachten, dass es sich einerseits um ein Verfahren über die Aussetzung der Zwangsvollstreckung vor der eigentlichen Sachentscheidung handelte, nicht um ein Urteil, und andererseits nach wie vor eine höchstrichterliche Klärung der streitigen Frage durch den Bundesgerichtshof nicht erfolgt ist. Der Beschluss des OLG Stuttgart bietet daher noch keine abschließende Gewähr, dass andere Gerichte, auch Amtsgerichte als Restrukturierungsgerichte, nicht auch in Zukunft einen Gesellschafterbeschluss verlangen werden. Unbeachtet kann der Beschluss allerdings kaum bleiben.

Die Begründung des OLG Stuttgart

Für seine Auffassung, so das OLG Stuttgart, spreche, dass in § 7 Abs. 4 StaRUG ausdrücklich die Kapitalherabsetzung, der Ausschluss von Bezugsrechten und die Übertragung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten als planmäßige Gestaltungsmöglichkeiten genannt seien. In diesen einschneidenden Fällen werde die Gesellschafterversammlung häufig nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen. Dadurch würde der Anwendungsbereich des StaRUG erheblich reduziert, und der Schuldnerin häufig allein der Weg bleiben, Insolvenzantrag zu stellen.

Zudem schaffe § 28 StaRUG die Möglichkeit, auch größere Gruppen von Planbetroffenen durch gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidungen zu überstimmen und damit Restrukturierungsmaßnahmen gerade gegen den Widerstand der Gesellschafter durchzuführen. Sei ihre Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens erforderlich, könne das Verfahren durch die Gesellschafter entgegen der gesetzgeberischen Intention blockiert werden.

Diese Überlegungen hätten nicht nur für die Berechtigung der Einleitung eines StaRUG-Verfahrens im Außenverhältnis zu gelten, sondern auch für das Innenverhältnis zu den Gesellschaftern.

Auch das Schutzbedürfnis der Anteilseigner gebietet keine andere Betrachtungsweise.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Anderes ergebe sich auch nicht aus der Gesetzgebungsgeschichte. Zwar seien §§ 2, 3 des Regierungsentwurfs zum StaRUG im Rechtsausschuss gestrichen worden und stattdessen in § 43 Abs. 1 StaRUG die Verpflichtung des Geschäftleiters vorgesehen worden, darauf hinzuwirken, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt, dies gebiete aber keine andere Sicht auf die Dinge.

§ 2 des Regierungsentwurfs sah insbesondere vor, dass die Geschäftleiter im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahren, und dass Beschlüsse und Weisungen der Überwachungsorgane und anderer Organe unbeachtlich seien, soweit sie der gebotenen Wahrung der Gläubigerinteressen entgegenstünden. Diese Entwurfsregelung sei indessen nicht speziell auf die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG zugeschnitten gewesen, vielmehr habe sie als Korrektiv für die den Geschäftleitern im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit zukommende Macht dienen sollen, Entscheidungen zu treffen, die sich zu Lasten der Gläubiger auswirkten.

Die Streichung der §§ 2,3 des Regierungsentwurfs sei lediglich mit Blick auf ihr unklares Verhältnis zu den im Gesellschaftsrecht verankerten Sanierungspflichten erfolgt, wobei der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass die Streichung keine Haftungslücken hinterlasse, und dass das Bedürfnis nach Gläubigerschutz, das mit der Rückbildung der davon betroffenen gläubigerschützenden Haftungsnormen einhergehe, durch die gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen aufgefangen werde. Für die Frage der Notwendigkeit eines Gesellschafterbeschlusses lasse sich aus der Streichung daher wenig ableiten, vielmehr bleibe das Gesetz im Hinblick auf die sich aus der Streichung des § 2 ergebenden Konsequenzen unklar und konturlos.

Da sich aus § 32 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 StaRUG auch Verpflichtungen der Gesellschafter ergäben, hätten selbst dann, wenn man in Anwendung des allgemeinen Gesellschaftsrechts im Ausgangspunkt vom Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses und von der Verbindlichkeit von Weisungen der Gesellschafter ausginge, Einschränkungen zu gelten, wenn ein Restrukturierungsplan bzw. ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren sei.